

Ziff. 3. Kompensationsabkommen im Rahmen der TIGER 28. Februar 1979
streichen (Art. 6 wird Art. 5)

Bundesbeschluss:
Art. 3 streichen (Art. 4 wird Art. 3).

Botschaft an die Bundesversammlung über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1979)

- Militärdepartement. Antrag vom 15. Januar 1979 (Beilage)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. Januar 1979
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 1. Februar 1979
(Beilage)
- Militärdepartement. Stellungnahme vom 8. Februar 1979 (Beilage)
- Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 14. Februar 1979
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 13. Februar 1979
(Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 24. Januar 1979 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Entwürfe zu einer Botschaft an die Bundesversammlung über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1979) und zum dazugehörigen gleichnamigen Bundesbeschluss werden mit folgenden Änderungen genehmigt:

Botschaft;

Ziff. 3:

- Absatz 1: Letzten Satz streichen.
- Absatz 2 (neu):

"Der durch die Vorlage entstehende Finanzbedarf steht in Übereinstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung des Militärdepartements. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Verpflichtungsüberhang aus den vor 1978 bewilligten Rüstungsprogrammen in den letzten Jahren planmässig, in einem gewissen Umfang sogar leicht beschleunigt, abgebaut werden konnte. Die Gründe dafür liegen unter anderem im starken Frankenkurs und in der teilweise unter den Annahmen liegenden Teuerung. Der Verzicht auf das Rüstungsprogramm 1976 (Beschaffung von Raketenrohren) führte zudem zu einer Umlagerung der dafür vorgesehenen Zahlungskredite auf andere Rüstungsvorhaben. Ende 1979 werden voraussichtlich mehr als zwei Drittel aller Zahlungen an das neue Kampfflugzeug TIGER sowie rund ein Viertel der Ausgaben zugunsten des Rüstungsprogramms 1978 getätigt sein."



- 2 -
 Eidgenössisches Militärdepartement
 Département Militaire Fédéral
 Dipartimento Militare Federale

Ziff. 5, Kompensationsabkommen im Rahmen der TIGER-Beschaffung:
 streichen (Art. 6 wird Art. 5)

Bundesbeschluss:

Art. 3: streichen (Art. 4 wird Art. 3). Bundesrat

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK \ 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EMD 15 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SHWANK

Das Militärdepartement beehrt sich, dem Bundesrat den beiliegenden Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Militärprogramm 1979) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Geschäft soll den Eidr. Räten in der März-Session angesiedelt und in der Juni-Session vom Prioritätsrat behandelt werden.

Die diesem Antrag beigelegte tabellarische Zusammenstellung gibt Auskunft über den Umfang und die Kosten dieses Beschaffungsprogramms. Daraus ist auch die Zusammensetzung des angestrebten Gesamtwertes ersichtlich.

Besonders des in Abschnitt 23 des Botschaftsentwurfes behandelten Beschaffungsvorhabens "Panzerhaubitzen 74 (M-109)" ist ergänzend noch auf folgendes hinzuweisen:

a. Die für die Realisierung dieses Beschaffungsvorhabens erforderliche Zustimmung des amerikanischen Kongresses wird erst Anfangs März 1979 vorliegen. Dieser Bestand sollte bei der zeitlichen Planung der endgültigen Verabschiedung des Geschäftes im Bundesrat (ursprünglich vorgesehener Behandlungstermin im Bundesrat: 7. Februar 1979) Rechnung getragen werden. Das Militärdepartement wird die Bundeskanzlei unverzüglich benachrichtigen, sobald die Zustimmung des US Kongresses vorliegt.

b. Für die Beschaffung der Panzerhaubitzen 74 (M-109) sowie der



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 123.1/78

VERTRAULICH . 3003 Bern, 15. Januar 1979

In der Antwort anzugeben (wegen vertraulicher
 A rappeler dans la réponse Beilage)
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesver-
 sammlung über die Beschaffung von Kriegsmaterial
 (Rüstungsprogramm 1979)

I

Das Militärdepartement beehrt sich, dem Bundesrat den beiliegen-
 den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung über
 die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1978) zur
 Genehmigung zu unterbreiten.

Das Geschäft soll den Eidg. Räten in der März-Session angemeldet
 und in der Juni-Session vom Prioritätsrat behandelt werden.

Die diesem Antrag beigelegte tabellarische Zusammenstellung
 gibt Auskunft über den Umfang und die Kosten dieses Beschaffungs-
 programms. Daraus ist auch die Zusammensetzung des angebotenen
 Gesamtkredites ersichtlich.

Bezüglich des im Abschnitt 23 des Botschaftsentwurfes behan-
 delten Beschaffungsvorhabens "Panzerhaubitzen 74 (M-109)" ist
 ergänzend noch auf folgendes hinzuweisen:

- a. Die für die Realisierung dieses Beschaffungsvorhabens er-
 forderliche Zustimmung des amerikanischen Kongresses wird
 erst anfangs März 1979 vorliegen. Diesem Umstand sollte bei
 der zeitlichen Planung der endgültigen Verabschiedung des
 Geschäftes im Bundesrat (ursprünglich vorgesehener Behand-
 lungstermin im Bundesrat: 7. Februar 1979) Rechnung getragen
 werden. Das Militärdepartement wird die Bundeskanzlei unver-
 züglich benachrichtigen, sobald die Zustimmung des US Kon-
 gresses vorliegt.
- b. Für die Beschaffung der Panzerhaubitzen 74 (M-109) sowie der

im gleichen Beschaffungsvorhaben mitenthaltene Schützenpanzer M-113 (Kommandopanzer 63 und Feuerleitpanzer 63) stellen sich zudem Fragen einer vorzeitigen Einleitung der Beschaffung. Dies würde die Eingehung von finanziellen Vorengagements bedingen.

Zur Zeit können hierüber noch keine präziseren Angaben gemacht werden. Das Militärdepartement wird sich gestatten - ähnlich, wie dies seinerzeit im Zusammenhang mit dem Rüstungsprogramm 1978 geschehen ist - , dem Bundesrat in Kürze die entsprechenden zusätzlichen Anträge zu unterbreiten. Es wird jedenfalls angestrebt, diese Anträge so rechtzeitig einzureichen, dass der Bundesrat noch entscheiden kann, ob allenfalls der Botschaftstext entsprechend anzupassen ist.

II

Der guten Ordnung halber sei noch auf den im Abschnitt 5 des Botschaftstextes behandelten Antrag betreffend die Ausrichtung eines Kostenbeitrages von höchstens 2,5 Millionen Franken zur Weiterführung der Bemühungen zur Erfüllung des sogenannten Kompensationsabkommens (TIGER-Beschaffung) besonders hingewiesen.

Das Militärdepartement beehrt sich, zur näheren Begründung dieses Antrages die Ausführungen im Botschaftstext wie folgt zu ergänzen:

Der dem Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) auf dem erteilten Mandat während der Laufzeit des Kompensationsabkommens (1975 bis 1983) entstehende Aufwand wird auf 4,4 Millionen Franken geschätzt. Wichtigster Aufwandsposten sind dabei die durch den Betrieb eines Büros für Gegengeschäfte beim VSM entstehenden Kosten. Dieses Büro ist für die praktische Durchführung der dem VSM aus dem übernommenen Mandat entstehenden Arbeiten verantwortlich. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Arbeiten zur Unterstützung von interessierten Firmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gegengeschäften. Dazu gehören insbesondere:

- die Orientierung der Schweizer Industrie über alle im Zusammenhang mit der Realisierung von Gegengeschäften wichtigen Belange;
- die Orientierung amerikanischer Firmen und Beschaffungsstellen über das Produkteangebot der Schweizer Industrie, unter anderem durch die Erarbeitung von Dokumentationen über Firmen und Produkte;
- die Vermittlung von Anfragen und Angeboten;

- 3 -

- die Organisation und Durchführung von Seminarien und von Industriebesuchen im In- und Ausland;
- die Ueberprüfung der von den amerikanischen Geschäftspartnern gemeldeten Offset-Geschäfte und die Führung der entsprechenden Statistiken;
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben.

Zur Finanzierung der dem VSM aus diesen Arbeiten entstehenden Aufwendungen wurde 1975 beschlossen, von allen Schweizer Firmen, welche in den Genuss eines Gegengeschäftes kommen, eine Gebühr in der Höhe von 1 1/2% des Kompensationsauftrages zu verlangen. Während der bisherigen Laufzeit des Abkommens hat sich gezeigt, dass sich die Erhebung dieser Gebühr negativ auf den Erfolg der Vereinbarung auswirkt. Die Einforderung der 1 1/2%-Gebühr stösst bei vielen Firmen zunehmend auf Widerstand und es erscheint heute unwahrscheinlich, dass mit dieser Gebühr die geplante selbsttragende Organisation verwirklicht werden kann.

Eine Rechtsgrundlage für die Einforderung der 1 1/2%-Gebühr besteht nur bei denjenigen Firmen, die gegenüber dem VSM seinerzeit eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschrieben haben. Es handelt sich dabei vorwiegend um VSM-Mitglieder. Andere Firmen sträuben sich in der Regel, die geforderte Gebühr zu entrichten. Sie sehen nicht ein, warum sie einem Verein, dem sie nicht angehören und der zum betreffenden Vertragsabschluss mit einer amerikanischen Firma oder Verwaltungsstelle aus ihrer Sicht scheinbar nichts Erkennbares beigetragen hat, eine Gebühr entrichten sollten. Tatsächlich ist es in vielen Fällen jedoch so, dass Anstrengungen des VSM, der Schweizer Botschaft in Washington, des EMD oder anderer Departemente direkt oder indirekt zur Realisation des Gegengeschäftes beigetragen haben, ohne dass die begünstigte Schweizer Firma dies ohne weiteres erkennen kann.

Die Bereitschaft zur Entrichtung der Gebühr fehlt beispielsweise auch dann, wenn der administrative Aufwand zur Abklärung, ob es sich tatsächlich um ein Kompensationsgeschäft handelt, unverhältnismässig gross ist. Dies ist namentlich bei kleineren Abschlüssen über US-General- und Regionalvertreter oder Handelsfirmen der Fall. Die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem VSM und den betroffenen Schweizer Firmen sind meistens sehr unangenehm und mit grossem Zeitaufwand verbunden.

Aus schweizerischer Sicht wirkt sich die 1 1/2%-Gebühr nicht zuletzt auch deshalb negativ aus, weil sie die seit dem Dollarkurs-Zerfall in ihrer Konkurrenzfähigkeit ohnehin schon schwer beeinträchtigte Schweizer Industrie zusätzlich belastet.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass aus den oben erwähnten Gründen nur etwa bei 60 % der anerkannten Gegengeschäfte die 1 1/2%-Gebühr eingefordert werden kann. Damit ist die Verwirklichung der selbsttragenden Organisation nicht mehr möglich. In Anbetracht der allgemein negativen Auswirkungen der 1 1/2%-Gebühr auf die Gegengeschäfte und zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung schweizerischer Firmen, ist ein Verzicht auf diese Abgabe angezeigt.

Damit stellt sich das Problem einer anderweitigen Finanzierung der VSM-Aufwendungen. Bis Ende 1978 sind Gebühreneingänge in der Höhe von rund 900'000 Franken zu verzeichnen. Ferner bemüht sich der VSM darum, dass ein ihm vom Vorort zur teilweisen Deckung der entstehenden Verluste zur Verfügung gestelltes Darlehen von rund einer Million Franken in einen "à fonds perdu"-Betrag ungewandelt wird. Der ungedeckte Betrag beläuft sich somit noch auf rund 2,5 Millionen Franken.

Es war allen Beteiligten von Anfang an klar, dass für den Erfolg des Abkommens Anstrengungen der Schweizer Industrie nötig sein würden. Andererseits hat das Eidgenössische Militärdepartement mit der Unterzeichnung des Kompensationsabkommens die Verpflichtung übernommen, die Schweizer Industrie im Hinblick auf den Abschluss von Gegengeschäften zu beraten und zu unterstützen.

In diesem Sinne geht es heute darum, die Weiterführung der Tätigkeit des VSM bis 1983 sicherzustellen. Diese Tätigkeit liegt im Interesse der Erfüllung der mit dem Kompensationsabkommen festgesetzten Ziele und beinhaltet im übrigen eine gewisse Handelsförderung.

Deshalb soll im Rahmen dieser Vorlage den eidg. Räten beantragt werden, den Bundesrat zu ermächtigen, aus dem bewilligten Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Kampfflugzeugen TIGER einen Betrag von höchstens 2,5 Millionen Franken zur Förderung von Kompensationsgeschäften zu verwenden.

III

Die Vorlage ist mit der Eidg. Finanzverwaltung vorbesprochen und bereinigt worden.

Für die publizistische Behandlung der Vorlage erscheint es zweckmässig, nach Vorliegen der gedruckten Botschaft eine Pressekonferenz durchzuführen. Auf die Abgabe eines Pressecommuniqués im Anschluss an die Verabschiedung im Bundesrat wäre demnach zu verzichten.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Militärdepartement, dem Bundesrat zu

- 5 -

b e a n t r a g e n 1. Januar 1979

Die beiliegenden Entwürfe zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1979) und zum dazugehörigen gleichnamigen Bundesbeschluss werden genehmigt.

Ins Bundesblatt

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT


Protokollauszug an:

- Militärdepartement 15 Expl.
- Finanz- und Zolldepartement 4 Expl.
- Volkswirtschaftsdepartement 4 Expl.

Beilagen

- Botschaftsentwurf mit Entwurf zu einem gleichnamigen Bundesbeschluss
- Kostenzusammenstellung "Rüstungsprogramm 1979"
Vertraulich (15 Expl.)

An das Finanz- und Zolldepartement sowie an das Volkswirtschafts-
departement zum Mitbericht.

Der Botschaftsentwurf sei in der Ziffer 1 mit einem Abzug des mit den Auswirkungen auf die Finanzplanung zu erfolgen.

3003 Bern, den 30. Januar 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Entwurf zu einer Botschaft an die
Bundesversammlung über die Be-
schaffung von Kriegsmaterial
(Rüstungsprogramm 1979)

831.2

Mitbericht

zum Antrag EMD vom 15.1.79

Das Finanzdepartement ist mit dem materiellen Inhalt des Rüstungsprogramms 1979 sowie mit der Höhe des beantragten Verpflichtungskredites von 1 440 Mio einverstanden.

Unseres Wissens wurde dem Parlament in normalen Zeiten bisher noch nie ein derart hohes Kreditbegehren für Rüstungsmaterial vorgelegt. Die Räte werden deshalb sowie wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes unweigerlich die Frage nach den Auswirkungen auf die zukünftigen Zahlungskredite des EMD stellen. Der Botschaft kann zu diesem Problem bloss der Hinweis entnommen werden, der durch die Vorlage entstehende Finanzbedarf stehe "in Uebereinstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung des Militärdepartementes" (S. 22).

Diese Aussage scheint uns nicht ganz umfassend genug. Da über den Botschaftstext kein Vorverfahren durchgeführt wurde, gestatten wir uns hier den

A n t r a g ,

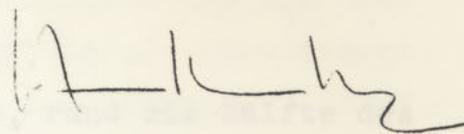
der Botschaftsentwurf sei in der Ziffer 3 mit einem Absatz über die Auswirkungen auf die Finanzplanung zu ergänzen.

Aus unserer Sicht könnte er wie folgt lauten:

"Der Verpflichtungsüberhang aus den vor 1978 bewilligten Rüstungsprogrammen konnte in den letzten Jahren planmässig, in einem gewissen Umfang sogar leicht beschleunigt abgebaut werden. Die Gründe dafür liegen unter anderem im starken Frankenkurs und in der teilweise unter den Annahmen liegenden Teuerung. Der Verzicht auf das Rüstungsprogramm 1976 (Beschaffung von Raketenrohren) führte zudem zu einer Umlagerung der dafür vorgesehenen Zahlungskredite auf andere Rüstungsvorhaben. - Ende 1979 werden voraussichtlich mehr als zwei Drittel aller Zahlungen an das neue Kampfflugzeug TIGER sowie rund ein Viertel der Ausgaben zugunsten des Rüstungsprogramms 1978 getätigt sein.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Zahlungskredite für Rüstungsmaterial in den nächsten Jahren ungefähr in der gleichen Grössenordnung bewegen werden wie 1979 ist die Finanzierung der Vorlage und der späteren Rüstungsbotschaften von noch zu beschliessender Höhe in den achtziger Jahren deshalb gesichert."

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

150.3

Bern, den 1. Februar 1979

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Botschaft über die Beschaffung von Kriegsmaterial
 (Rüstungsprogramm 1979)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Militärdepartements
 vom 15. Januar 1979

Wir begrüßen die Anstrengungen des EMD, rund die Hälfte des im Rüstungsprogramm 1979 aufgeführten Vorhabens in unserem Land ausführen zu lassen. In Anbetracht der angespannten Beschäftigungslage erscheint jedoch der Inlandanteil immer noch als bescheiden. Es hätte uns interessiert zu erfahren, aus welchen Gründen bei dieser oder jener Position nicht mehr in der Schweiz fabriziert werden kann, zum Beispiel bei der Position Minenwerfer-Beleuchtungsgeschosse, oder bei der Position elektronische Datenverarbeitungssysteme, ferner auch bei der Position Stahlhelme.

Leider fehlen uns die Fachkenntnisse für eine Beurteilung der Frage, inwieweit in der langfristigen Rüstungsplanung Umschichtungen realisierbar sind, um kurzfristig die konjunkturpolitischen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können. In der Militärkommission und in den parlamentarischen Beratungen wird man auf

diesen Punkt möglicherweise zu sprechen kommen. Zudem stellt sich die Frage nach allfälligen Kompensationsgeschäften im Zusammenhang mit der Beschaffung von Panzerhaubitzen M-109.

Schliesslich vermögen die Ausführungen der Botschaft (Ziffer 5) über die Ausrichtung einer Entschädigung von 2,5 Mio Franken an den VSM nicht voll zu überzeugen. Dem VSM sollen aus dem Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Kampfflugzeugen TIGER 2,5 Mio Franken als Vergütung für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kompensationsgeschäften ausgerichtet werden. Zur Begründung wird im Antrag auf Unternehmen hingewiesen, die von den Dienstleistungen des VSM wohl profitieren, sich aber weigern, dafür eine Gebühr von 1,5 % des Kompensationsauftrages zu entrichten. Diese im Antrag enthaltene Begründung fehlt in der Botschaft.

Wir befürchten, dass der Botschaftstext unsere Parlamentarier kaum von der Notwendigkeit einer Entschädigung an den VSM überzeugen wird. In der Diskussion könnte entgegnet werden, die Mithilfe des VSM sei selbstverständlich, handle er doch im ureigensten Interesse der schweizerischen Maschinenindustrie! Um unliebsamen Vorhalten vorzubeugen, sollten die Ausführungen in der Botschaft mit detaillierten Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit eines Kostenbeitrages ergänzt werden.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

VERTRAULICH



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 123.1/78

3003 Bern, den 8. Februar 1979

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

AusgeteiltAn den Bundesrat

Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates an die
 Bundesversammlung über die Beschaffung von Kriegs-
 material (Rüstungsprogramm 1979)

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten des EFZD vom 30.1.79
 und des EVD vom 1.2.79

1. Mitbericht des EFZD vom 30.1.79

Wir können uns der Auffassung des EFZD anschliessen, den
 Botschaftsentwurf unter Ziffer 3 mit einem Absatz über die
 Auswirkungen auf die Finanzplanung zu ergänzen.

Mit dieser Ergänzung soll die Aussage in der Botschaft:
 "Der durch die Vorlage entstehende Finanzbedarf steht in
 Uebereinstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung des
 Militärdepartements". erhärtet werden. Wir schlagen deshalb
 vor, den erwähnten Satz an den Anfang von Absatz 1 des Text-
 vorschlages des EFZD zu stellen. Damit erübrigt sich Absatz 2
 des Textvorschlages des EFZD.

In diesem Sinne beantragen wir, Ziffer 3 des Botschafts-entwurfes wie folgt zu ändern:

- Absatz 1: Letzten Satz streichen.

- Absatz 2 (neu):

"Der durch die Vorlage entstehende Finanzbedarf steht in Uebereinstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung des Militärdepartements. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Verpflichtungsüberhang aus den vor 1978 bewilligten Rüstungsprogrammen in den letzten Jahren planmässig, in einem gewissen Umfang sogar leicht beschleunigt, abgebaut werden konnte. Die Gründe dafür liegen unter anderem im starken Frankenkurs und in der teilweise unter den Annahmen liegenden Teuerung. Der Verzicht auf das Rüstungsprogramm 1976 (Beschaffung von Raketenrohren) führte zudem zu einer Umlagerung der dafür vorgesehenen Zahlungskredite auf andere Rüstungsvorhaben. Ende 1979 werden voraussichtlich mehr als zwei Drittel aller Zahlungen an das neue Kampfflugzeug TIGER sowie rund ein Viertel der Ausgaben zugunsten des Rüstungsprogramms 1978 getätigt sein."

2. Mitbericht des EVD vom 1.2.79

Zu den im Mitbericht des EVD aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Beleuchtungsgeschosse für 8,1 cm Minenwerfer

Damit die Rechte sowie die Werkzeuge und Vorrichtungen für den späteren Lizenzbau in der Schweiz erworben werden können, hat die schwedische Firma die Bedingung gestellt, die erste Tranche von Munition selbst zu produzieren.

28. Februar 1979

- Elektronisches Datenverarbeitungssystem

Wie auf Seite 12 des Botschaftsentwurfes ausgeführt, werden vor allem für die EDV-Anlagen handelsübliche Produkte verwendet, die in der Schweiz noch nicht hergestellt werden. Der Generalunternehmer, die Firma Siemens - Albis in Zürich, bezieht sie deshalb von ihrer deutschen Muttergesellschaft.

- Stahlhelm 71

Der Helm wird in der Schweiz hergestellt. Da kein schweizerisches Walzwerk das Stahlblech zu den gestellten Anforderungen liefern kann, muss dieses eingeführt werden. Ebenso kann der jährliche Bedarf an Ziegen-Rohhäuten nur zu einem geringen Teil auf dem Inlandmarkt gedeckt werden.

- Die Frage kurzfristiger Anpassungen der langfristigen Rüstungsplanung an konjunkturpolitische Gegebenheiten ist im Rahmen der Bearbeitung des Rüstungsprogramms 1979 geprüft worden. Es hat sich dabei erwiesen, dass gegenwärtig keine im Inland beschäftigungswirksamen Rüstungsvorhaben vorgezogen werden können.

- Die Gruppe für Rüstungsdienste hat sich die Aufgabe gestellt, die Beteiligung der schweizerischen Wirtschaft bei allen Beschaffungen aus dem Ausland abzuklären. Insbesondere sind zur Zeit für die Position Beschaffung von Panzerhaubitzen M 109 Abklärungen zur Erhöhung des Inland-Anteils noch im Gange.

Pfdr. betrautet Ausw.
der Protokollführer

Handwritten signature

- Bezüglich der Ausrichtung einer Entschädigung von 2,5 Mio Franken an den VSM, weisen wir darauf hin, dass die im Antrag vom 15.1.79 unter Ziffer II enthaltenen Begründungen in die Sonderbeilage zur Botschaft zu Händen der Militärkommissionen der eidg. Räte aufgenommen werden.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT